

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**auf den Friedhöfen der Gemeinde Roetgen**  
(zuletzt geändert durch 24. Änderungssatzung vom 15.12.2009)

**§ 1**

Die Gemeinde Roetgen erhebt Friedhofsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührentarif**

- |    |    |   |               |
|----|----|---|---------------|
| 1. | a) | Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei<br>Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 182,34 EURO   |
|    | b) | Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei<br>Verstorbenen über 5 Jahren   | 700,17 EURO   |
|    | c) | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf<br>einer Rasenfläche              | 910,17 EURO   |
|    | d) | Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes                                  | 583,48 EURO   |
|    | e) | Gebühr für die Überlassung eines anonymen<br>Urnenreihengrabes                      | 758,48 EURO   |
| 2. |    | Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle               |               |
|    | a) | Einzelwahlgrab  | 1.633,74 EURO |
|    | b) | Doppelwahlgrab  | 3.734,26 EURO |
|    | c) | Urnenwahlgrab   | 1.555,94 EURO |

3. Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung
- a) Reihengräber
- 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (auch auf Rasenfläche) 602,29 EURO
  - 2. für Verstorbene über 5 Jahre (auch auf Rasenfläche) 645,88 EURO
  - 3. Urnengrab und Zweitbestattung Urne 164,84 EURO
  - 4. anonymes Urnengrab 149,30 EURO
- b) für Wahlgräber
- 1. Erstbeerdigung / Einzelgrab 692,51 EURO
  - 2. Erstbeerdigung in Doppelgrab 692,51 EURO
  - 3. Beisetzung einer Urne im Wahlgrab 164,84 EURO
  - 4. Zweitbeerdigung in Doppelgrab 878,96 EURO
4. *kein Text*
5. *kein Text*
6. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- bei Nutzung für drei und mehr Tage 420,00 EURO
  - bei Nutzung für zwei Tage 280,00 EURO
  - bei Nutzung für einen Tag 140,00 EURO
  - Nutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle oder der Kapelle selbst am Bestattungstag 105,00 EURO
7. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Anlegung von Einfassungen
- a) Genehmigung für 1 Grabzeichen (Grabstein, Kreuz, Einfassung)
- 1. Reihen- und Einzelwahlgrab 30,00 EURO
  - 2. Doppelwahlgrab 44,00 EURO
- b) Genehmigung für mehrere Grabzeichen (Grabstein bzw. Kreuz und Einfassung)
- 1. Reihen- und Einzelwahlgrab 44,00 EURO
  - 2. Doppelwahlgrab 64,00 EURO

8. Sonstige Gebühren

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten   | 10,00 EURO |
| 2. | für die Genehmigung einer vorzeitigen Grabeinebnung   | 20,00 EURO |
| 3. | für die Überlassung von Geräten und Einrichtungen der Friedhöfe, wie z.B. des Sargtransportwagens, wenn die Friedhofskapelle oder deren Vorplatz nicht genutzt wird | 50,00 EURO |

**§ 3**

Für die auf den Friedhöfen befindlichen, in öffentlicher Pflege stehenden Kriegsgräber werden Gebühren nicht erhoben.

**§ 4**

Die Gebühren sind nach Eintritt des Sterbefalles an die Gemeindekasse Roetgen zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

**§ 5**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung findet entsprechende Anwendung.

**§ 6**

Gegen die Heranziehung dieser Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

**§ 7**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung einschließlich der Nachträge 1 bis 4 außer Kraft.